

Allgemeines

Eine Schwangerschaft als niedergelassene Ärztin ist nicht nur im privaten Bereich mit erheblichen Veränderungen verbunden, sondern es werden damit im Zusammenhang stehend auch hinsichtlich der Berufsausübung wichtige Fragen aufgeworfen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Mutterschutz und Karenz

Da das Mutterschutzgesetz (MSchG), welches ua die Bestimmungen zur Mutterschutzfrist und Karenzzeit beinhaltet, nicht für selbständig erwerbstätige Frauen gilt, ist dieses auch nicht für niedergelassene und somit für freiberuflich ärztlich tätige Frauen anwendbar. Somit gelten die im MSchG normierten Beschäftigungsverbote für werdende Mütter (Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, etc.) nicht für selbständige erwerbstätige Frauen. Ebenso wenig gelten die im MSchG enthaltenen Bestimmungen zur Karenz für selbständig erwerbstätige Frauen. Der Begriff der Karenz stammt aus dem Arbeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts. Da es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch handelt, gilt dieser nur für Arbeitnehmerinnen, also für Frauen, die zur Arbeitsleistung auf Grund eines Arbeitsvertrages (unselbständig Erwerbstätige) verpflichtet sind.

Selbständig erwerbstätige Frauen können daher nicht in Karenz gehen, sofern diese nicht daneben den Status einer Arbeitnehmerin (zB als geringfügig Beschäftigte) haben.

„Wochengeld“ während der Schutzfrist

Freiberuflich tätige Ärztinnen und Zahnärztinnen sind gemäß § 2 Abs. 2 FSVG, Wohnsitzärztinnen und -zahnärztinnen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) in der Unfall- und Pensionsversicherung teilversichert. Krankenversichert sind freiberuflich oder selbständig tätige Ärztinnen und Zahnärztinnen – zumindest in Oberösterreich – in aller Regel über die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für OÖ. Der Bezug des klassischen Wochengeldes ist aufgrund der Nicht-Anwendbarkeit des MSchG ausgeschlossen, aufgrund einer entsprechenden Krankenversicherung über die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für OÖ gebührt allerdings auch freiberuflich oder selbständig tätigen schwangeren Ärztinnen und Zahnärztinnen während der Schutzfrist (Achtwochenfrist) der Bezug des Krankengeldes der Wohlfahrtskasse, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei (zahn)ärztliche Tätigkeit ausübt. Eine Auszahlung des Krankengeldes erfolgt (sofern das Mitglied nicht – auf Antrag – von der Beitragsleistung zur Krankengeldhilfe vom Verwaltungsausschuss vorübergehend befreit wurde)

in der jeweiligen Stufe. Detaillierte Informationen finden Sie auf www.aekooe.at unter dem Menüpunkt → Wohlfahrtskasse → Leistungen → Krankenversicherung → Krankengeldhilfe.

Kinderbetreuungsgeld

Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit schließt grundsätzlich den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht aus, dabei zu beachten sind allerdings allfällige Zuverdienstgrenzen. Zuständig für die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist gemäß § 28 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) jener Krankenversicherungsträger, bei dem die Kinderbetreuungsgeldbezieherin versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei einer ausschließlichen ärztlichen Tätigkeit als niedergelassene (Zahn)Ärztin oder Wohnsitz(zahn)-ärztin ist somit für das Kinderbetreuungsgeld jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem man im Rahmen des letzten Dienstverhältnisses (zB Turnusarzt- oder Assistenzarzt Dienstverhältnis) versichert war. In den überwiegenden Fällen wird dies die ÖGK sein. Das Kinderbetreuungsgeld gebührt auf Antrag frühestens ab dem Tag der Geburt, es ruht jedoch, sofern und solange ein Anspruch auf Wochengeld oder eine gleichartige Leistung nach anderen Rechtsvorschriften besteht, in der Höhe des Wochengeldes. Das Krankengeld der Wohlfahrtskasse ist eine solche gleichartige gesetzliche Leistung und wird somit auf

das Kinderbetreuungsgeld angerechnet. Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld sind in der gesetzlichen Krankenversicherung teilversichert. Die Krankenversicherung besteht bei jenem Versicherungsträger, der Kinderbetreuungsgeld leistet.

Sozialversicherung

Die Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Selbständigen und zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer bleibt bestehen, solange keine Streichung aus der Ärzteliste erfolgt. Natürlich kann es zu einer Verringerung der Beiträge kommen, wenn die persönlichen Einkünfte zurückgehen und ein Ansuchen inkl. Schätzung des voraussichtlichen Gewinns/Verlusts, (zB mit dem Formular Verf 24) gestellt wird.

Praxisvertretungen

Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ www.aekoee.at unter dem Menüpunkt → Niedergelassen → Vertreterbörse

Die Vertreterbörse ist eine Applikation, die eine Kontaktbörse für niedergelassene Ärzte darstellt, die einen Vertreter für ihre Ordination suchen sowie für Ärzte die einen niedergelassenen Arzt vertreten wollen.

Empfehlungstarife

Als Richtlinie für die Vertretungstätigkeit gibt es lediglich für die Allgemeinmedizin einen Empfehlungstarif unter www.aekoee.at → Niedergelassen → Tarife und Honorare → Privat- und Empfehlungstarife → Empfehlungstarife.

Ansprechpartner für telefonische Rückfragen

+43 (0732) 77 83 71 - DW

Herr Jan Sedlacek (DW 250) und
Herr Thomas Zehetleitner (DW 294)
für Fragen zu den **Beiträgen der Wohlfahrtskasse**

Frau Anita Mitterlehner (DW 263)
für Fragen zur Auszahlung der **Krankengeldhilfe**

Frau Eva Lueghammer (DW 231) und
Herr Mag. Martin Keplinger (DW 267)
für Fragen hinsichtlich **Praxisvertretungen**

Frau Dr. Maria Leitner (DW 257) und
Herr Mag. Christoph Voglmair (DW 291)
für Fragen des **Arbeitsrechts**



Schwangerschaft als niedergelassene Ärztin



Eigentümer, Verleger und Druck:
Ärztekammer für OÖ, Körperschaft öffentlichen Rechts

www.aekoee.at